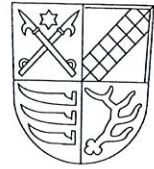


A M T S B L A T T

f ü r d e n L a n d k r e i s O d e r - S p r e e



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2* **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2008**
- II.) *Seite 7* **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung**
- III.) *Seiten 7-9* **Beschlüsse des Kreistages vom 25.06.2008**
 - 1.) *Seite 7* Beschluss über die Jahresrechnung 2006 und Erteilung der Entlastung des Landrates
 - 2.) *Seite 7* Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Jahresrechnung 2006
 - 3.) *Seite 7* Satzung über die Schülerbeförderung
 - 4.) *Seite 7* Weiterführung der gymnasialen Oberstufe in Eisenhüttenstadt
 - 5.) *Seite 7* Weiterführung der gymnasialen Oberstufe am Oberstufenzentrum Palmnicken in Fürstenwalde
 - 6.) *Seite 7* Grundsatz- und Baubeschluss zum weiteren Umbau eines Unterrichtsgebäudes zum Verwaltungsgebäude
 - 7.) *Seiten 7-8* Grundsatzbeschluss zur Planung eines Unterrichtsgebäudes und einer Cafeteria für das Carl-Beckstein-Gymnasium Erkner
 - 8.) *Seite 8* Grundsatzbeschluss zur Schaffung notwendiger Sportkapazitäten für das Oberstufenzentrum „G.W. Leibniz“ und das Albert-Schweitzer-Gymnasium in Eisenhüttenstadt
 - 9.) *Seite 8* Grundsatz- und Baubeschluss für die Fassaden- und Dachsanierung der Turnhalle Allgemeine Förderschule Am Rund in Erkner
 - 10.) *Seite 8* Grundsatz- und Baubeschluss Um- und Ausbau der Rettungswache Fürstenwalde
 - 11.) *Seite 8* Baubeschluss zum grundhaften Ausbau der K 6703 von der B 112 bis zum OE Wellnitz einschließlich straßenbegleitenden Radweg
 - 12.) *Seite 8* Grundsatz- und Baubeschluss zur Instandsetzung der K 6714 von Groß Briesen (L 435) bis Reudnitz
 - 13.) *Seite 8* Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung des grundhaften Ausbaues der K 6735 von Falkenberg (38) bis Wilmersdorf (L 348)
 - 14.) *Seite 8* Vorschlag von Personen für die Wahl der Ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht
 - 15.) *Seite 9* Wahl der Vertrauensleute für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde
 - 16.) *Seite 9* Stellungnahme im Rahmen der Trägerbeteiligung öffentlicher Belange (TöB)

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seite 10* **Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg**
- II.) *Seite 11* **Bekanntmachung des Amtes für Forstwirtschaft Wünsdorf**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2008

Rettungsdienst
Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2008

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung
in Verbindung mit § 86 Abs. 3 der Kommunalverfas-
sung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat der
Kreistag durch Beschluss vom 02. April 2008 den
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008
festgestellt:

- | | | |
|------|--|-------------|
| 1. | Es betragen | |
| 1.1. | im Erfolgsplan | |
| | die Erträge | 7.673.500 € |
| | die Aufwendungen | 7.696.500 € |
| | der Jahresgewinn | 0 € |
| | der Jahresverlust | 23.000 € |
| 1.2. | im Vermögensplan | |
| | die Einnahmen | 962.900 € |
| | die Ausgaben | 962.900 € |
| 2. | Es werden festgesetzt: | |
| 2.1. | der Gesamtbetrag der
Kredite auf | 500.000 € |
| 2.2. | der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen | 0 € |
| 2.3. | der Höchstbetrag der
Kassenkredite | 1.270.000 € |

Beeskow, den 02. April 2008

Zalenga
Landrat

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2008

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die
Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsver-
ordnung - EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg Teil
I Nr. 29 vom 20. 04. 1995), zuletzt geändert durch
Artikel 3 der Verordnung vom 28. November 2001
(GVBl. II/01, [Nr. 24], S. 638, 639), in Verbindung
mit § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des
Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird der
vorstehende Wirtschaftsplan für den Rettungsdienst -
Eigenbetrieb des Landkreises
Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2008 hiermit
öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2008 enthält als genehmi-
gungspflichtigen Teil den Gesamtbetrag der
Kreditaufnahme. Die nach § 74 Absatz 2
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
erforderliche Genehmigung wurde am 11. Juni 2008
unter dem Geschäftszeichen 361-12/60-3-1/06 durch
die Rechtsaufsichtsbehörde, das Innenministerium
des Landes Brandenburg, erteilt.

In den Wirtschaftsplan 2008 kann in der
Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848
Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der
Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 24. Juni 2008

Zalenga
Landrat

II.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung
**Satzung des Landkreises Oder-Spree
über die Schülerbeförderung**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 25.06.2008 auf Grund der Landkreisordnung vom 15.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12.04.1996 zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 14.04.2008 (GVBl. I Nr. 4, S. 58) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden zwischen der Wohnung und der zuständigen bzw. der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule der gewählten Schulform (nächsterreichbare Schule) in öffentlicher Trägerschaft oder einer Spezialschule/Spezialklasse sowie die angemessene Beteiligung der Personensorgeberechtigten bzw. der Unterhaltspflichtigen gemäß BGB § 1601 ff. der volljährigen Schülerinnen, Schüler und der Auszubildenden an den notwendigen Fahrtkosten.
- (2) Liegt die nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft außerhalb des Kreisgebietes, besteht auch Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenrückerstattung zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft im Kreisgebiet nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule durch das Staatliche Schulamt zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff Wohnung ist im Sinne der §§ 15 und 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes zu verstehen.
- (2) Schulformen sind gemäß § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes:
 - Grundschule,
 - Gesamtschule,

- Oberschule,
- Gymnasium,
- Oberstufenzentrum,
- Schule mit sonderpädagogischem Förderungsschwerpunkt und
- Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges.

- (3) Unterricht im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht stattfindet. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage der verbindlichen Rahmenlehrpläne durchzuführende Praktikum, das außerhalb der Schule stattfindet.

Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Ferienaufenthalten (auch in Schullandheimen), Studien- und Theaterfahrten, Schülerwettbewerben, Hortbetreuung sowie Fahrten in Freistunden.

- (4) Zumutbare tägliche Fahrtzeiten im öffentlichen Personennahverkehr zwischen Wohnung und Schule (eine Richtung) sind:
 - für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe bis zu 45 Minuten
 - für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I bis zu 60 Minuten
 - für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bis zu 90 Minuten.

Des Weiteren gilt ein Schulweg in der Regel ohne Nutzung von Beförderungsmitteln als zumutbar, wenn die Entfernung zwischen der Schule oder der Wohnung bzw. der jeweiligen Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe 2,0 km oder für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II 3,0 km nicht überschreitet.

Bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Schule von mehr als 80 km ist einer Schülerin/einem Schüler die tägliche Fahrt nicht mehr zuzumuten.

In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten lediglich für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt.

- (5) Notwendige Fahrtkosten sind:
 - bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsunternehmens unter Berücksichtigung aller möglichen Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsanbindung,

- bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge der Preis des günstigsten Fahrausweises des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels für die genutzte Strecke.

Kosten für den Transport von Fahrrädern, Unterrichtsmitteln usw. zählen nicht zu den notwendigen Fahrtkosten.

- (6) Die zuständige Schule ist die Schule, für die gemäß § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk bestimmt ist.
- (7) Die nächsterreichbare Schule ist die mit dem geringsten Aufwand an Fahrt-Kosten zu erreichende Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft.
- (8) Schulpflichtige Kinder im Sinne dieser Satzung sind Kinder und Jugendliche, die allgemeinbildende Schulen oder Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen (außer Fachschule) in öffentlicher oder freier Trägerschaft besuchen.
- (9) Ausbildungsstätte ist die im Ausbildungsvertrag festgelegte Stätte der praktischen Ausbildung der/des Auszubildenden.
- (10) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind z. B. die natürlichen Eltern, Adoptiveltern oder der Vormund.
- (11) Unterhaltspflichtiger ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Unterhaltspflicht für volljährige Schülerinnen und Schüler obliegt.

§ 3 Personenkreis der Anspruchsberechtigten

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Oder-Spree ihre Wohnung haben und folgende Schulen besuchen
 - Grundschulen
 - Gesamtschulen
 - Oberschulen
 - Gymnasien
 - Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
 - Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges
 - Berufsbildende Schulen mit Ausnahme des Bildungsganges gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 3e BbgSchulG sowie Bildungsgänge der Fachschule.

- (2) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für den Schulweg besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Auszubildende des Bildungsganges § 15 Abs. 3 Nr. 3e BbgSchulG, die im Landkreis Oder-Spree ihre Ausbildungsstätte haben.

§ 4 Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln und ist in den Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs einzuordnen.
- (2) Besteht zwischen Wohnung und Schule keine zumutbare Verbindung des öffentlichen Personennahverkehrs oder ist auf Grund einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung der Schülerin/des Schülers, der Auszubildenden/des Auszubildenden die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, so erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe der Satzung die Beförderung außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (3) Die Entscheidung hierüber liegt beim Amt für Bildung, Kultur und Sport gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines amtsärztlichen Gutachtens.
- (4) Das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel ist zu nutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

§ 5 Eigenanteilsspflicht der Personensorgeberechtigten oder der Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden und Höhe der Eigenanteile

- (1) Zu den notwendigen Fahrtkosten ist von den Personensorgeberechtigten der Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden oder von den Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden ein Eigenanteil zu entrichten.
- (2) Der Eigenanteil der Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder der Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen und Schüler beträgt für das:
 1. schulpflichtige Kind **50,-- Euro** im Schuljahr für die Monate September bis Juni, der monatliche Eigenanteil beträgt **5,-- Euro** im Monat
 2. schulpflichtige Kind **30,-- Euro** im Schuljahr für die Monate September bis Juni, der monatliche Eigenanteil beträgt **3,-- Euro** im Monat

3. schulpflichtige Kind **20,-- Euro** im Schuljahr für die Monate September bis Juni, der monatliche Eigenanteil beträgt **2,-- Euro** im Monat

Für die Monate Juli und August ist kein Eigenanteil zu entrichten.

Für das 4. schulpflichtige Kind und jedes weitere schulpflichtige Kind entfällt die Zahlung eines Eigenanteils.

- (3) Ein Erlass des Eigenanteils erfolgt, wenn die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder die Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen und Schüler Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II oder Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) oder Wohngeld oder Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG) erhalten.
- (4) Ein Erlass des Eigenanteils erfolgt für Schülerinnen und Schüler in Pflegefamilien und Heimen, wenn diese in die Zuständigkeit des Landkreises Oder-Spree fallen.
- (5) Für notwendige Fahrtkosten, die ausschließlich für den Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstätte anfallen, wird für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt kein Eigenanteil erhoben.
- (6) Der Eigenanteil der Personensorgeberechtigten der Auszubildenden oder der Unterhaltspflichtigen der volljährigen Auszubildenden richtet sich nach dem monatlichen Netto-Einkommen des Auszubildenden:
 - bis 310,-- Euro = 11,-- Euro Eigenanteil monatlich
 - bis 360,-- Euro = 21,-- Euro Eigenanteil monatlich
 - bis 410,-- Euro = 31,-- Euro Eigenanteil monatlich
 - bis 460,-- Euro = 41,-- Euro Eigenanteil monatlich
 - über 460,--Euro = 52,-- Euro Eigenanteil monatlich
- (7) Die notwendigen Fahrtkosten zur Festsetzung des Eigenanteils der Personensorgeberechtigten für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende oder der Unterhaltspflichtigen für volljährige Schülerinnen, Schüler und Auszubildende, die mit dem Schülerspezial-

verkehr befördert werden, sind die Kosten, die entstehen würden, wenn die tägliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und nächsterreichbarer oder zuständiger Schule der entsprechenden Schulform erfolgen würde.

- (8) Nicht gezahlte Eigenanteile gemäß § 5 Abs. 7 unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 6 Fälligkeit der Eigenanteile und Verfahrensweise

- (1) Für Schülerinnen und Schüler, denen ein Schülerfahrausweis für ein Schuljahr bereitgestellt wird, haben die Personensorgeberechtigten oder die Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen und Schüler den festgesetzten Eigenanteil in der Regel für ein Schuljahr bis spätestens vier Wochen nach Erhalt des entsprechenden Bescheides zu entrichten. Der Schülerfahrausweis wird erst nach Eingang des festgesetzten Eigenanteils vom entsprechenden Verkehrsunternehmen ausgehändigt.
 - (2) Für Schülerinnen und Schüler, die mit dem Schülerspezialverkehr befördert werden, ist der festgesetzte Eigenanteil ebenfalls in der Regel für ein Schuljahr bis spätestens vier Wochen nach Erhalt des entsprechenden Bescheides von den Personensorgeberechtigten oder Unterhaltspflichtigen zu entrichten.
 - (3) Für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende, die Fahrtkosten individuell im Amt für Bildung, Kultur und Sport abrechnen, wird der festgesetzte Eigenanteil von den notwendigen Fahrtkosten abgesetzt.
 - (4) Zur Festsetzung des Eigenanteils für das folgende Schuljahr haben die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen und Schüler die entsprechenden Nachweise (Schulbescheinigungen für das zweite und jedes weitere schulpflichtige Kind, schriftliche Bestätigung der zuständigen Stellen für die im § 5 Abs. 3 genannten Hilfeempfänger) spätestens vier Wochen vor Beendigung des laufenden Schuljahres im Amt für Bildung, Kultur und Sport vorzulegen.
- Für den Fall, dass das zweite und jedes weitere schulpflichtige Kind zum neuen Schuljahr einen Schulwechsel vornimmt, gilt die Schulbescheinigung der bisherigen Schule bzw. die Bestätigung über die Aufnahme in die künftige Schule als Nachweis.
- (5) Kommen die Personensorgeberechtigten oder die Unterhaltspflichtigen ihrer Nachweis-

pflicht nicht nach, hat der Träger der Schülerbeförderung das Recht, den Höchstbetrag des Eigenanteils festzusetzen.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Die Beförderung von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden sowie die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten werden nur auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden sowie volljährige Schülerinnen, Schüler und Auszubildende. Entsprechende Antragsformulare sind in den Schulen des Landkreises Oder-Spree sowie im Amt für Bildung, Kultur und Sport erhältlich.
- (3) Schülerspezialverkehre werden frühestens und nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung des Landkreises 10 Tage ab Posteingang des Antrages beim Amt für Bildung, Kultur und Sport übernommen.
- (4) Schülerfahrtkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung übernommen.
Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen. Es handelt sich bei dieser Frist um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragses beim Amt für Bildung, Kultur und Sport des Landkreises maßgebend ist.
- (5) Die Ausreichung von Zeitfahrausweisen erfolgt erst nach Eingang des festgesetzten Eigenanteils gemäß § 5 der Satzung beim jeweiligen Verkehrsunternehmen.
- (6) Bei Verlust von Zeitfahrausweisen wird gegen ein Entgelt Ersatz vom zuständigen Verkehrsunternehmen geleistet.
- (7) Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nur für die nachweislich entstandenen notwendigen Kosten für den Schulweg. Der Nachweis ist ausschließlich durch Originalbelege (Fahrausweise) zu führen.
- (8) Auszubildende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges haben eine Bestätigung der Schule bezüglich der tatsächlichen Teilnahme am Unterricht vorzulegen.
- (9) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Besuches einer Schulform einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz, die Schule oder die Beförderungsart ändern.

Für die Nutzung des Schülerspezialverkehrs ist in der Regel jährlich (bis spätestens 2 Wochen vor Schuljahresbeginn) eine erneute Antragstellung notwendig.

- (10) Für die Beförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für den Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstätte ist eine gesonderte Antragstellung an das Amt für Bildung, Kultur und Sport notwendig.
- (11) Die Rückzahlung des bereits geleisteten Eigenanteils bei Wegfall des Anspruches auf Schülerbeförderung (z. B. Wegzug aus dem Landkreis, Schulwechsel) wird nur auf Antrag gewährt.
Ist die Abmeldung bis zum 15. Kalendertag des Monats im Amt für Bildung, Kultur und Sport eingegangen, so besteht ein Anspruch auf Rückzahlung des Eigenanteils ab dem laufenden Monat.
Bei Eingang der Abmeldung ab 16. Kalendertag des Monats besteht ein Anspruch auf Rückzahlung des Eigenanteils erst ab dem Folgemonat.

§ 8 Rückforderungen

Kommen die oder der Personensorgeberechtigte oder die volljährigen Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende der Informationspflicht gemäß § 7 Abs. 9 dieser Satzung nicht nach, kann der Landkreis entsprechende Rückforderungen geltend machen, die der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren unterliegen.

§ 9 Ergänzungen

Der Aufgabenträger kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen. Die Richtlinien sind dem für Schule zuständigen Fachausschuss des Kreistages zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2004 außer Kraft.

Beeskow, den 26.06.2008

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer

bei dem Planungsauftrag auf einen Anbau an das Gebäude „Typ Erfurt“ aus

- 8.) Grundsatzbeschluss zur Schaffung notwendiger Sportkapazitäten für das Oberstufenzentrum „G.W. Leibniz“ und das Albert-Schweitzer-Gymnasium in Eisenhüttenstadt

(Beschluss-Nr. 054/26/2007)

Der Kreistag beschließt, die Verwaltung mit der Planung des Neubaus einer 2-Feld-Schulsporthalle auf dem Gelände des Albert-Schweitzer-Gymnasiums in Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 66 zu beauftragen

Kann das Grundstück in Eisenhüttenstadt, Waldstraße 1 (östlich am OSZ angrenzend) vom Landkreis lastenfrei für 20.000 € erworben werden, wird dies der Standort für die 2-Feld Schulsporthalle.

- 9.) Grundsatz- und Baubeschluss für die Fassaden- und Dachsanierung der Turnhalle Allgemeine Förderschule Am Rund in Erkner

(Beschluss-Nr. 017/26/2008)

Der Kreistag fasst den Grundsatz- und Baubeschluss zur Fassaden- und Dachsanierung der Turnhalle der Allgemeinen Förderschule Am Rund 30 in 15537 Erkner.

Fassade	(Haushaltsjahr 2008 – Realisierung in 2008)
	Fassadensanierung
Dach	(Haushaltsjahr 2008 – Realisierung in 2008)
	Dachsanierung

- 10.) Grundsatz- und Baubeschluss Um- und Ausbau der Rettungswache Fürstenwalde

(Beschluss-Nr. 018/26/2007)

Der Kreistag beschließt den Um- und Ausbau der Rettungswache Frankfurter Str. 71 a

- 11.) Baubeschluss zum grundhaften Ausbau der K 6703 von der B 112 bis zum OE Wellmitz einschließlich straßenbegleitenden Radweg

(Beschluss-Nr. 018/26/2008)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit dem grundhaften Ausbau der K 6703 von der B 112 bis zum Ortseingang Wellmitz einschließlich eines straßenbegleitenden Radweges (ausgenommen die Ortsdurchfahrt Landgut Wellmitz)

- 12.) Grundsatz- und Baubeschluss zur Instandsetzung der K 6714 von Groß Briesen (L 435) bis Reudnitz

(Beschluss-Nr. 019/26/2008)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Planung und der Instandsetzung der K 6714 von Groß Briesen (L 435) bis Reudnitz auf einer Länge von ca. 4.285 m.

- 13.) Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung des grundhaften Ausbaues der K 6735 von Falkenberg (38) bis Wilmersdorf (L 348)

(Beschluss-Nr. 020/26/2008)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Planung und Vorbereitung des grundhaften Ausbaus der K 6735 von der L 38 in Falkenberg bis zur L 384 in Wilmersdorf auf einer Länge von ca. 3.472 m, einschließlich anteiliger Ortslagen

- 14.) Vorschlag von Personen für die Wahl der Ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht

(Beschluss-Nr. 011/26/2008)

Der Kreistag stimmt der Aufnahme der vorgeschlagenen Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

Dr. Rainer Müller	Jürgen Bogs
Hans-Dieter Gasche	Albert Pfündl
Beate Arik	Ursula Feist
Peter Grund	Axel Adolph
Ingomar Mäding	Silvia Schefuß
Brigitte Kusatz	Marina Mäding
Bernd Saliter	Fred Angermann
Karl-Friedrich Rubach	Wolfgang Bunzel
Christian Drechsel	Wilfried Grage
Ingrid Möller	Detlef-Dirk Kolbe
Rita-Sybille Heinrich	Monika Teudt
Jörg Kühnert	Olaf Hacker
Ilona Nacke	Wolfgang Teudt
Claudia Laue	Karin Graef
Manuela Ribbe-Gluschke	Uwe Lehmann
Andreas Michalke	Andrea Dincher
Torsten Fähnrich	Lothar Rast
Andrea Schneider	Hubert Leschke
Ingo Heise	Ingo Zengeley
Monika Lüth	Harry Fendrich
Klaus-Detlef Bauschke	Holga Mühl
Astrid Rimmele	Ilse Augustin
Michael Schulz	Bernd Splawski
Gustav Jung	Edith Mochow
Peter Curth	Karl-Heinz Lanto
Christa Braun-Löschner	Dr. Martin Klein
Reinhard Hoffmann	Stephan Fruntzek
Andrea Stuff	Walter Seitz

15.) Wahl der Vertrauensleute für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde

(Beschluss-Nr. 022/26/2008)

Der Kreistag wählt die Vertrauensleute für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde

Amtsgericht
Eisenhüttenstadt

Rudi Schmidt
Ingrid Freninez
Veit Paul
Waltraud Salzwedel-May
Ilka Blumenthal
Rainer Bublak

Amtsgericht
Fürstenwalde

Gustav Jung
Carmen Ruhs
Klaus-Detlef Bauschke
Michael Brack
Monika Krüger
Joachim Wagner

16.) Stellungnahme im Rahmen der Trägerbeteiligung öffentlicher Belange (TöB)

(Beschluss-Nr. 2/CDU/SPD/26/2008)

Wir empfehlen, der Landrat möge im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Raumordnungsverfahren Oderbrücke, auf eine stadtnahe Variante zu Eisenhüttenstadt Einfluss nehmen.

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg

Bekanntmachung

des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
des Landes Brandenburg

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß dem Raumordnungsgesetz des Bundes, dem Landesplanungsvertrag sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

**"B 246, B 112- BGr D/PL mit GÜ
Eisenhüttenstadt/N, Deutsch-polnische
Straßenverbindung im Raum Frankfurt (Oder)/
Slubice Eisenhüttenstadt/Klopot"**

Der Landesbetrieb für Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, Hauptsitz Frankfurt (Oder), plant gemeinsam mit der Wojewodschaft Lebus Land zur Verbesserung der verkehrswirtschaftlichen Verhältnisse im Grenzraum zwischen Deutschland und Polen eine neue deutsch-polnische Straßenverbindung im Raum zwischen Frankfurt (Oder)/Slubice und Eisenhüttenstadt/Klopot. Die Trassenführung soll sich dabei zwischen der B 112 auf deutscher Seite und der Nationalstraße 29 auf polnischer Seite als Anfangs- und Endpunkt erstrecken.

Vom Landesbetrieb für Straßenwesen als Vorhabenträger wurden in Abstimmung mit der polnischen Seite 4 Varianten für eine mögliche Trassenführung in das Raumordnungsverfahren eingestellt (siehe Karte).

Das Vorhaben ist Bestandteil des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen (Fernstraßenbaugesetz).

Das Raumordnungsverfahren dient der Abstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung und wie diese Planung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen Planungen oder Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann (Raumverträglichkeitsprüfung). Gleichzeitig beinhaltet es eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfungen.

Das Raumordnungsverfahren wurde vom verfahrensführenden Referat GL 6 (Ffo.) der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung am 30. Mai 2008 eröffnet.

Die Verfahrensunterlagen werden zur
Einsichtnahme für die Öffentlichkeit in der Zeit

vom 12. Juni 2008 bis 24. Juli 2008

ausgelegt.

Die Unterlagen liegen

in der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Raum 313, Rathaus, Zentraler Platz 1, 15890
Eisenhüttenstadt,
während der Dienststunden

im Amt Brieskow-Finkenheerd

Sekretariat des Amtsdirektors, August-Bebel-Straße
18 a, 15295 Brieskow-Finkenheerd,
Mo 8.00 – 12.00 Uhr
Di 8.00 - 12.00 Uhr
Do 13.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr

und

in der Kreisverwaltung Oder-Spree

Raum 107, Haus C, Amt für Kreisentwicklung,
Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,
zu den üblichen Sprechzeiten

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur
Äußerung zum Vorhaben gegeben.

Anregungen und Bedenken zum Vorhaben werden bis
zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist
schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei
vorstehend genannten Dienststellen
entgegengenommen.

Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt
an die

Gemeinsame Landesplanungsabteilung der
Länder Berlin und Brandenburg
Referat GL 6
Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

gerichtet werden.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine
detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine
unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen
Bürger. Hierzu dient das nachfolgende Zulassungs-
verfahren, in diesem Fall das Planfeststellungs-
verfahren.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird
die Öffentlichkeit unterrichtet.

**II.) Bekanntmachung des Amtes für
Forstwirtschaft Wünsdorf**

Bekanntmachung
des Amtes für Forstwirtschaft Wünsdorf
über die Inventurstudie des Bundes und eine
Zwischeninventur des Waldes im Land Brandenburg

vom 2. Juni 2008

Es ist die Durchführung einer Inventurstudie des Bundes und einer Zwischeninventur des Waldes im Land Brandenburg gemäß § 30 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vorgesehen.

Die oben genannte Inventur ist eine Waldinventur nach § 1 Abs. 2 der Waldinventurverordnung (WaldInvV). Die Durchführung der Inventur richtet sich nach § 2 WaldInvV.

1. Ziel und Zweck der Inventur

Zur Absicherung der Klimaberichterstattung der Bundesregierung ist zum Jahr 2008 eine Eröffnungsbilanz zum Kohlenstoff zu erstellen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) führt hierzu eine Inventurstudie nach dem Verfahren der Bundeswaldinventur auf dem 8 x 8 Kilometer-Raster durch. Mit der Inventurstudie soll den Berichten entsprechend dem KYOTO-Protokoll nachgekommen werden. Das Land Brandenburg nutzt die Erstellung der Inventurstudie des Bundes, um Erhebungen an allen Waldtrakten der zweiten Bundeswaldinventur (BW²) durchzuführen und damit statistisch belastbare Aussagen, insbesondere zur nachhaltigen Waldentwicklung der Kiefernbestände, zu erhalten. Da die BW² eine Erstaufnahme im Land Brandenburg darstellte, können nur über eine Zwischeninventur Zuwachsparemeter und Veränderungen verlässlich erfasst werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Holznachfrage und der Anfragen aus dem politischen Raum notwendig.

2. Inventurzeitraum und Inventurgebiet

Die Inventur beginnt ab 1. Juli 2008 und endet am 31. Januar 2009. Der Stichtag der Inventur ist der 1. Oktober 2008. Das Inventurgebiet ist der Wald im gesamten Bundesland Brandenburg.

3. Zu erhebende Daten und Datenmenge

Die Daten werden im Raster von 4 x 4 Kilometer an den 815 Waldtrakten der BW² erhoben. An den Stichprobepunkten werden nachstehende Grunddaten erhoben oder gemessen:

Betriebsart, Eigentumsart, Waldstruktur und Waldränder, Baumarten, Alter, Baumdurchmesser, Baumhöhe an ausgewählten Probebäumen, Geländeformen, Totholz.

Die zu erhebenden Daten sind in der Aufnahmeanweisung für die Inventurstudie 2008 des BMELV dokumentiert. Die Aufnahmeanweisung kann angefordert werden über die Landesforstanstalt Eberswalde, Außenstelle Potsdam, Pappelallee 20, 14469 Potsdam oder ist im Internet unter www.lfe.brandenburg.de einsehbar. Die Erhebung erfolgt an den Stichprobepunkten der bei der BW² erfassten Waldtrakte. Die Art der zu erhebenden Daten ist in der Aufnahmeanweisung für die Inventurstudie 2008 des BMELV dokumentiert. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Inventur nicht erhoben.

Die Inventur wird entsprechend der Dritten Bundeswaldinventur-Verordnung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 954) zum Stichtag 1. Oktober 2012 wiederholt werden.

4. Datenhaltung und -weitergabe

Die Daten werden bei folgenden Einrichtungen gehalten und auch elektronisch gespeichert:

Johann Heinrich v. Thünen-Institut des
Bundesforschungsinstituts für Ländliche Räume,
Wald und Fischerei
Institut für Waldökologie und Waldinventuren
Alfred-Möller-Str. 1
16225 Eberswalde

sowie

Landesforstanstalt Eberswalde
Alfred-Möller-Str. 1
16225 Eberswalde

Bei der Weitergabe der Inventurergebnisse an Dritte bestehen keine Einschränkungen.

5. Betretungsrecht und Beeinträchtigung des Waldes

Durch die Inventurstudie kommt es zu keiner verfahrensbedingten Beeinträchtigung des Waldes. Die Forstbehörden oder deren Beauftragte sind befugt, im Rahmen der Inventur Waldgrundstücke aller Eigentumsarten zu betreten.

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt